



## Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

### **BayernWLAN – Grundrechte schützen, Zensur verbieten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Zensur der Betreiber des BayernWLAN durchzusetzen und unsere schrankenlosen Grundrechte zu wahren! Insbesondere dürfen Art. 3 und Art. 5 Grundgesetz (GG) nicht mehr zur Auslegungssache werden. Eine Zensur hat im Freistaat nicht stattzufinden!

#### **Begründung:**

Die Betreiber des BayernWLAN blockieren nicht nur alternative Informationsquellen und unterdrücken somit Meinungen einer breiten Bevölkerungsschicht, sondern stellen die im GG verankerten Grundrechte eines jeden Bürgers durch simple AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) außer Kraft. Welche rechtlichen Bestimmungen hierbei geltend gemacht werden, ist nicht bekannt, allerdings wird umso deutlicher, dass sich der Freistaat der Zensur eines Privatunternehmens beugt. Diese Tatsache ist unter allen Umständen aufzuheben und bei Bedarf zu sanktionieren, denn Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt bzw. schrankenlos gewährte Grundrechte werden nur durch kollidierendes Verfassungsrecht bzw. Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt!

Künftig darf der Freistaat nur noch mit Unternehmen zusammenarbeiten, die sowohl ihren Dienstleistungsvertrag erfüllen als auch den Grundrechtsschutz gewährleisten. Hierbei wird bewusst erneut darauf hingewiesen, dass vor allem Art. 5 GG erfüllt werden muss. Jeder Bürger muss in der Lage sein, sich anhand unterschiedlichster Quellen eigenständig zu unterrichten: „...die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt“.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> I. Die Grundrechte // Deutscher Bundestag URL: [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01-245122](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01-245122) (Aufgerufen am: 01.09.2020).